§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Ehemaligen und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums – ehemals Oberrealschule Hagen“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben und Ziele des Theodor-Heuss-Gymnasiums.
   Insbesondere sollen solche förderungswürdigen Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule unterstützt werden, für die nicht in ausreichendem Maße der Schulträger aufkommen kann. Die Patenarbeit wird besonders gefördert.

2. Der Verein verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
   Die dem Verein zufließenden Mittel, etwaige Gewinne und das Vereinsvermögen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden; auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt zum Schluß des Kalenderjahres. – Die Austrittserklärung muß schriftlich einen Monat vorher dem Vorstand zugegangen sein.
   b) durch Ausschluß – Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden.
      Der Beschluß bedarf der $^{2}/_{3}$ Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beiträge

Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Von jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 6 – Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, von denen der eine als 2. und der andere als 3. Vorsitzender betitelt werden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und je 2 Vertretern der Elternschaft und des Lehrerkollegiums. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann zugleich Schriftführer sein.
   Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der besteht aus den Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorsitzende leitet die laufen Geschäfte des Vereins und sorgt mit dem Vorstand für die Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben.
   Über die Verwendung von finanziellen Mitteln entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
   Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt, wobei einer der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein muß.
   Das Verfahren bei Vorstandssitzungen regelt der Vorstand selbst.
   Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten keine Entschädigung. Barauslagen können erstattet werden.
   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt (§ 7, Satz 1, Abschn. a). – Wiederwahl ist zulässig. – Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ergänzung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
   Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

   a) Die Wahl des Vorstandes (§ 6, 1).
   b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
   c) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die abgelaufene Geschäftszeit, die Abnahme der Rechnung und des Berichts des Kassenprüfers.
   d) Die Entlastung des Vorstandes.
   e) Satzungsänderungen (§§ 5 & 7).
   f) Der Ausschluß von Mitgliedern (§ 3, 3b).
   g) Die Auflösung des Vereins (§ 8).
   h) Die Verwendung des Restvermögens des Vereins (§ 9).

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mindestbeitrag.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden möglichst jährlich einberufen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form oder in Textform einzuladen (BGB §126-127, z.B. E-Mail)

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme:
   a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
      Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   b) Satzungsänderungen erfordern eine $^2/_3$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung $^2/_3$ Mehrheit der Erschienenen, falls die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlußunfähig, so kann die Auflösung von einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens nach Ablauf eines Monats stattfinden darf und ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist, mit $^2/_3$ Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 9 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auslösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Das Restvermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Vereinssatzung verwandt werden.

3. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $^2/_3$ Mehrheit der Erschienenen.

4. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Restvermögens darf nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verein der Ehemaligen und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums – ehemals Oberrealschule Hagen e.V.

Satzung

(in der Beschlussfassung vom 28.05.2018)

THEODOR·HEUSS·GYMNASIUM·
TH
G